

DIE AKTUELLE GLOSSE

FRANZ FURGER

Das »Erlanger Baby« – eine sozialetische Reflexion

Von der Frau als »Schwangerschaftsmaschine«, von einem neuerlichen »Terror der Medizin«, auf jeden Fall von einem fragwürdigen »Experiment« einer hochtechnologischen Medizin war in der Presse die Rede, als die Erlanger Universitätsklinik am 14. Oktober 1992 mitteilte, daß die Schwangerschaft einer in einem Verkehrsunfall schwerst verletzten Frau auch nach dem Eintritt von deren Hirntod weiter erhalten bleiben solle. Vor allem die Boulevard-Presse erging sich in immer neuen Schlagzeilen, deren Geschmacklosigkeit weder Pietät vor der hirntoten Mutter, noch gar irgendwelchen Respekt vor dem in der 14. Woche seines Lebens (also jenseits des Termins, den selbst Vertreter einer Fristenlösung für einen legalen Schwangerschaftsabbruch als Grenze annehmen) spüren ließen. Horrorszenerien, was denn alles von geltungssüchtigen Ärzten noch zu erwarten sei (selbst von einer Leihmutterchaft durch eine Hirntote war die Rede), wurden aufgebaut; die Verwertung eines toten Körpers zugunsten Dritter, also auch jede Organtransplantation – sofern diese Konsequenz überhaupt bemerkt wurde – wurde ausgeschlossen. Seitens der Politik wurde entsprechend gesetzgeberischer Handlungsbedarf angemeldet. Spätestens hier, vor allem aber auch hinsichtlich einer möglichen Verzweckung der Frau bzw. ihres toten, aber organisch noch (teilweise) am Funktionieren gehaltenen Organismus ist die Sozialetik angesprochen. Folgende Überlegungen dürften sich dann aufdrängen:¹

Grundsätzlich verbietet sich aus einem (zumindest hinsichtlich des Zeitpunkts der Schwangerschaft) erstmaligen Einzelfall eine vorschnelle normative Generalisierung mit feststehenden Richtlinien im Sinn von »erlaubt – verboten«. Vielmehr ist zuerst eine sorgfältige und nüchterne Auseinandersetzung mit dem Einzelfall geboten. Dies setzt aber dessen möglichste exakte Kenntnis in den sittlich relevanten Parametern voraus. Sensationslust, in vielen Fällen ungenaue, emotionalisierende und oft von Vorurteilen geprägte Berichterstattung, welche die genauen Angaben im Kommuniké der Klinik kaum berücksichtigte, wenn sie sie nicht gar in Zweifel zog, hat eben dies sehr erschwert. Der Sache der Frauen wie dem Schutz des ungeborenen Lebens wurde damit ein schlechter Dienst erwiesen. Der »Fall Erlangen« erweist sich unter dieser Rücksicht zumindest auch als ein Problem der Medienethik, das weiter verfolgt zu werden verdient.

Der Sache angemessen war dabei allerdings die Information der Klinik selber, die nicht nur frühzeitig (5 Tage nach dem eingetretenen Hirntod) der Öffentlichkeit eine hinreichende

¹ Vf. wurde in dieser Sache unmittelbar nach Erscheinen des Erlanger Bulletins von der deutschen Presseagentur um eine Stellungnahme gebeten (dpa 15. 10. 1992) und vertrat diese Sicht dann auch in der Sendung »Frauenfragen« von WDR 3 am 27. 10. 1992.

Orientierung zur Verfügung stellte, sondern diese auch am 27. Oktober 1992 auf den neuesten Stand brachte und deren Aufdatierung durch wöchentliche Kommunikés zusicherte.

Dies ermöglicht dem Ethiker nun auch die, wie gesagt, unerläßliche genaue ethische Auseinandersetzung mit dem konkreten Problem. Als erheblich erwiesen sich dabei im wesentlichen folgende Tatsachen: Bei der am 5. Oktober nach einem Verkehrsunfall mit einem schweren Schädeltrauma in der Klinik behandelten 18-jährigen schwangeren Frau setzte nach anfänglich teilweise noch aktiver Hirntätigkeit diese am 8. Oktober aus. Der Hirntod mußte also festgestellt werden. Trotz dieses »kompletten Kreislaufstillstandes im Schädelinneren« blieb »die Schwangerschaft intakt und der Herzkreislauf stabil«, weshalb »auf das Abschalten der künstlichen Beatmung verzichtet und die Therapie auf dem Niveau weitergeführt wurde, das vor Eintritt des Hirntodes bestand«². Besondere Medikamente und weitere außerordentliche therapeutische Maßnahmen würden nicht eingesetzt. Diese Zusagen scheinen, wie auch der natürliche Tod des Fötus nach gut vier Wochen (am 16.11.92) zeigt, prinzipiell eingehalten worden zu sein. Der Absicht, die Schwangerschaft zwar sich weiter entwickeln zu lassen, aber keine, nun ohne Zweifel »experimentierenden« Interventionen vorzukehren, wurde den öffentlich abgegebenen Versicherungen gemäß entsprochen.

Zugleich wurde geklärt, daß die schwangere Frau, obwohl der Vater des Kindes nicht allgemein bekannt ist, ihre Schwangerschaft voll bejaht hatte (trotz des frühen Zeitpunktes der Schwangerschaft hatte sie schon Säuglingskleider bereitgestellt und für einen Kinderwagen gesorgt³) und die Eltern bereit seien, für das Kind ihrer Tochter gegebenenfalls zu sorgen. Auch die Deckung der entstehenden zusätzlichen Kosten sei gewährleistet.

Nimmt man diese Informationen zusammen und billigt ihnen, weil für Zweifel an ihrer Wahrhaftigkeit wohl Vermutungen und Unterstellungen, keinesfalls aber überprüfbare Indizien beigebracht worden sind, Sachlichkeit zu, so ergibt sich zunächst, daß von einem medizinischen Experiment mit dem Körper der hirntoten Frau und dem noch lebenden Fötus, was zweifellos als widersittlich klar abgelehnt werden müßte, in keiner Weise die Rede sein kann. Vielmehr handelt es sich um eine im Verlauf des Versuchs, das Leben des Unfallopfers bestmöglich zu retten, eingetretene völlig neue Situation, die nach einer originären ethischen Entscheidung ruft.

Daß sich unter diesen Umständen eine eindeutige Antwort verbietet, liegt auf der Hand. Weder das bei eingetretene Hirntod normalerweise angezeigte Abschalten der Apparaturen (allenfalls nach legitimer Entnahme von für eine Transplantation bestimmten Organen) noch die Forderung nach einer unbedingten Erhaltung des ja auch unter besten Voraussetzungen zu diesem Zeitpunkt noch auf das engste mit der Mutter verbundenen und damit in diesem Fall sehr gefährdeten Lebens des Fötus sind zwingend vorgegeben. Eine sorgfältige Abwägung aller einschlägigen Faktoren ist ethisch daher in keiner Weise fahrlässig, sondern geboten. Die dann in interdisziplinärer Abwägung, also konkret in einer Ethikkommission gefundene Lösung hat deshalb grundsätzlich als ethisch verantwortet zu gelten, zumal auf direkte Eingriffe in den weiteren Verlauf der Schwangerschaft ausdrücklich verzichtet werden sollte. Dies gilt auch dann, wenn der hier unternommene technologische und finanzielle Aufwand in seinen Proportionen angezweifelt werden kann.

Voraussetzung ist allerdings, daß in einem solchen Entscheidungsfindungs-Gremium, wie es eine Ethikkommission darstellt, alle einschlägigen Interessen und Gesichtspunkte angemessen vertreten sind. Eben daran aber hat es in Erlangen offenbar gemangelt. Gerade weil im Schicksal dieser einen betroffenen Frau offenbar die meisten Frauen die Erfahrung des »tua res agitur« machten, mußte die Tatsache, daß in der Erlanger Ethikkommission keine Frauen saßen, ausgesprochen stoßend wirken. Der Eindruck, daß einmal mehr

² Vgl. AP-Meldung vom 27. 10. 92.

³ Vgl. Hans Harald Bräutigam/Kuno Kruse/Susanne Rückert, Schneewittchens Kind, in: Die Zeit Nr. 45 vom 30. 10. 92, S. 17.

ausschließlich Männer über eine Frau verfügten, war damit kaum mehr zu vermeiden. Obwohl der Hirntod feststand, entstand emotional der Verdacht, hier werde eine Frau für männliche Zielsetzungen verzweckt, als »Brutmaschine mißbraucht«⁴. Juristisch exakte Ausführungen über die Rechtslage, die diese emotionale Befindlichkeit aber in keiner Weise auch nur ansprachen, verstärkten diesen schon von der rein medizinischen Information genährten Eindruck noch zusätzlich. Dies gilt sogar so sehr, daß die berechnete Vermutung, das »Ja« der Eltern, im Sinn ihrer Tochter zu diesem Kind stehen zu wollen, wie auch die schon getroffenen Vorbereitungen für die Geburt könnten als immerhin mögliche Indizien eines Willens zum Kind seitens der hirntoten Mutter gelesen werden, gar nicht mehr in Erwägung gezogen zu werden vermochte.

Sozialethisch bedeutet dies jedoch, daß gerade für die von Ethikkommissionen beratend zu begleitenden Entscheide in Ausnahmesituationen zwar keine konkret normativen Lösungen vorgeschlagen werden können und schon gar nicht gesetzgeberische Maßnahmen ergriffen werden sollten. Wohl aber müssen dann – und eben dies könnte durchaus verbindlich vorgeschrieben werden – auch Frauen in diese Gremien Einsitz nehmen. Dies gilt schon ganz allgemein. Wo aber ein Frauenschicksal so direkt betroffen ist wie im Erlanger Fall, ist es absolut unerläßlich. Diese Lehre wäre – so das sozialethische Fazit der Erfahrung – daher dringend zu ziehen.

Franz Furger, Dr. theol., Dr. phil., ist Professor für Christliche Sozialethik, Herausgeber des Jahrbuchs für Christliche Sozialwissenschaften und Direktor des gleichnamigen Instituts an der Universität Münster.

⁴ So die Präsidentin der katholischen Ärzteschaft Deutschlands vgl. FAZ 17. 10. 92 Nr.241.